

ORDNUNG ZUR
SICHERUNG GUTER
WISSENSCHAFTLICHER
PRAXIS UND ZUM UMGANG
MIT WISSENSCHAFTLICHEM
FEHLVERHALTEN

der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences

vom 28. September 2022

VORBEMERKUNG

Die vorliegende Ordnung ist eine Weiterentwicklung der bisherigen „Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen (KatHO NRW)“ vom 10.12.2005. Die neue Ordnung basiert auf den Empfehlungen der 14. Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz „Gute wissenschaftliche Praxis an deutschen Hochschulen“ vom 14. Mai 2013 mit den Empfehlungen des 185. Plenums der HRK vom 6. Juli 1998 „Zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in den Hochschulen“ und setzt den „DFG Kodex Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ vom August 2019 als Grundlage für die wissenschaftliche Arbeit an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen (katho) rechtsverbindlich um.¹

Ergänzende Grundlagen für das wissenschaftliche Arbeiten an der katho bilden folgende Dokumente in der jeweils gültigen Fassung:

- die Handreichung zum Datenschutz in der Forschung an der katho
- die Leitlinien zum Umgang mit Forschungsdaten
- die Richtlinie zum Umgang mit forschungsethischen Fragestellungen an der katho
- Fachgesellschaftsbezogene Ethikkodices (u.a. der DGfE 2010², der DGP vom Dezember 2010³, der DGSA vom Juli 2020⁴)

¹ Eingeflossen sind die veröffentlichte „Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der TH Köln vom 12.12.2019 und die Richtlinie der H-BRS zur Umsetzung des Kodex vom März 2021, die DFG Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten, Stand 08/19 und der DFG-Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis, Stand 2/2020. Die Formulierungen der genannten Texte wurden teils unmittelbar, teils mittelbar übernommen.

² https://www.dgfe.de/fileadmin/OrdnerRedakteure/Satzung_etc/Ethikkodex_2016.pdf (abgerufen am 15.2.2021).

³ <https://dg-pflegewissenschaft.de/wp-content/uploads/2017/05/Ethikkodex-Pflegeforschung-DGP-Logo-2017-05-25.pdf> (abgerufen am 15.2.2021).

⁴ https://www.dgsa.de/fileadmin/Dokumente/Ueber_uns/Forschungsethikkodex_DGSA_abgestimmt.pdf (abgerufen am 15.2.2021).

Inhaltsverzeichnis

VORBEMERKUNG	2
PRÄAMBEL.....	4
I. STANDARDS GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS	4
§ 1 Allgemeine Prinzipien und Berufsethos	4
§ 2 Verantwortung der Leitungsebenen	5
§ 3 Kriterien der Leistungsbewertung.....	5
§ 4 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen.....	5
§ 5 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen und Nutzungsrechte	6
§ 6 Gute wissenschaftliche Praxis im Forschungsprozess.....	6
§ 7 Umgang mit Forschungsergebnissen	8
§ 8 Autor_innenschaft.....	9
II. UMGANG MIT WISSENSCHAFTLICHEM FEHLVERHALTEN	10
§ 9 Wissenschaftliches Fehlverhalten	10
§ 10 Ombudsperson	10
§ 11 Umgang mit einem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten	11
§ 12 Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten	11
§ 13 Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens	12
§ 14 Konsequenzen und Sanktionen.....	14
III. INKRAFTTRETEN.....	14
§ 15 Inkrafttreten	14

PRÄAMBEL

Gute wissenschaftliche Praxis erfordert strenge Sorgfalt bei der Gewinnung und Auswahl von Daten, die eindeutige und nachvollziehbare Dokumentation aller wichtigen Ergebnisse sowie Offenheit für Kritik und Zweifel an den eigenen Ergebnissen. Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Forschung und der damit unmittelbar verknüpften Aufgaben in Lehre und Nachwuchsförderung muss die Hochschule im gesetzlichen Rahmen Vorkehrungen treffen, um gute wissenschaftliche Praxis in ihrem Bereich sicherzustellen und mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umzugehen, damit sie die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen kann und Steuermittel oder private Zuwendungen nicht zweckentfremdet werden.

Alle Mitglieder und Angehörigen der katho sind verpflichtet, diese Regeln in ihrer wissenschaftlichen Arbeit zu befolgen. Studierende und wissenschaftliche Mitarbeiter_innen, die in der Lehre oder Forschung an der Hochschule tätig werden wollen, sind vor Beginn ihrer wissenschaftlichen Arbeit von dem_der sie betreuenden Wissenschaftler_in mit diesen Regeln ausdrücklich vertraut zu machen.⁵ Die nachfolgenden Regelungen werden entsprechend an der Hochschule bekannt gegeben.

I. STANDARDS GUTER WISSENSCHAFTLICHER PRAXIS

§ 1 Allgemeine Prinzipien und Berufsethos

Die katho erwartet von ihren Wissenschaftler_innen die Einhaltung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis in allen Arbeitszusammenhängen und insbesondere folgende Maßnahmen zu ihrer Sicherstellung:⁶

- (1) Wissenschaftler_innen an der katho arbeiten lege artis und bewahren strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen sowie die Beiträge Dritter. Alle Ergebnisse werden von ihnen konsequent selbst hinterfragt, nach wissenschaftlichen Maßstäben sorgfältig validiert und der kritische Diskurs mit der wissenschaftlichen Gemeinschaft wird zugelassen und gefördert.⁷
- (2) Wissenschaftler_innen aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung. Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gilt besondere Aufmerksamkeit. Eine angemessene Betreuung ist sicherzustellen. Dazu gehören auch regelmäßige Besprechungen und die Überwachung des Arbeitsfortschrittes und Vermittlung von Sensibilität im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Erfahrene Wissenschaftler_innen sowie Nachwuchswissenschaftler_innen unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess.⁸
- (3) In der sorgfältigen Beachtung der Prinzipien guter wissenschaftlicher Praxis gehen die Wissenschaftler_innen der katho mit gutem Beispiel voran und vermitteln dies auch allen Beteiligten in Seminaren, bei der Betreuung von Abschluss- oder Promotionsarbeiten und Forschungsprojekten (z.B. durch Anregung zu offener wissenschaftlicher Diskussion, Anerkennung verwendeter Ideen und Resultate Dritter und korrektes Zitieren in Publikationen).

⁵ Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, Leitlinie 1, S. 9.

⁶ Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, Leitlinie 2, S. 10.

⁷ Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, Erläuterungen zu Leitlinie 1, S. 9.

⁸ Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, Leitlinie 2 und Erläuterungen zu Leitlinie 2, S. 9-10.

§ 2 Verantwortung der Leitungsebenen

- (1) Die Hochschulleitung schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten und für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftler_innen. Die Leitung der Hochschule, der Fachbereiche und wissenschaftlichen Arbeitseinheiten garantieren die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftler_innen rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu den Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung unter Berücksichtigung von Chancengleichheit und die Vielfältigkeit („Diversity“). Alle Verantwortlichen tragen durch geeignete Organisation ihres Arbeitsbereiches dafür Sorge, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und gewährleistet ist, dass sie tatsächlich wahrgenommen werden. Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen werden durch geeignete organisatorische Maßnahmen auf Ebene der einzelnen Arbeitseinheit und auf der Leitungsebene verhindert.⁹
- (2) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals. Die Größe der Arbeitseinheit ist so zu gestalten, dass insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung und die Aufsichts- sowie Betreuungspflichten angemessen wahrgenommen werden können. Den Wissenschaftler_innen sowie dem wissenschaftsakkessorischen Personal kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu.¹⁰

§ 3 Kriterien der Leistungsbewertung

- (1) Bei der Leistungsbewertung für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen sollen Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben.
- (2) Bei der Leistungsbewertung von Wissenschaftler_innen wird ein mehrdimensionaler Ansatz verfolgt. Neben der wissenschaftlichen Leistung können weitere Aspekte Berücksichtigung finden und auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen (z.B. persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder alternative Karrierewege), disziplinspezifische Kriterien oder weitere Leistungsdimensionen (z.B. Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer, Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse) in die Urteilsbildung einbezogen werden.¹¹

§ 4 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- (1) Die Wissenschaftler_innen sind bei der Begutachtung und Beurteilung von eingereichten Manuskripten, Förderanträgen oder der Ausgewiesenheit von Personen sowie bei der Tätigkeit in

⁹ Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, Leitlinie 3, S. 10 und Erläuterungen zu Leitlinie 3, S. 11.

¹⁰ Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, Leitlinie 4, S. 11 und Erläuterungen zu Leitlinie 4, S. 10-12.

¹¹ Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, Leitlinie 5, S. 12 und Erläuterungen zu Leitlinie 5, S. 12.

Beratungs- und Entscheidungsgremien zu redlichem Verhalten und strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen der_die Gutachter_in beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Es müssen alle Tatsachen offengelegt werden, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können. Bei Befangenheit ist auf Gutachtertätigkeit zu verzichten.¹²

- (2) Bei Forschungsarbeiten sind die Regeln guter Kollegialität und Kooperation zu beachten. Dies erfordert die sorgfältige, uneigennützig, unvoreingenommene und unverzügliche Begutachtung wissenschaftlicher Arbeiten anderer Wissenschaftler_innen, Doktorand_innen sowie die vertrauliche Behandlung von wissenschaftlichen Ergebnissen, die man vertraulich erhalten hat.

§ 5 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen und Nutzungsrechte

- (1) Wissenschaftler_innen gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um. Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren. Sie holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten (z.B. durch die Kommission zur ethischen Begutachtung von Forschungsfragen der katho)¹³ ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben erfolgt eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte. Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.
- (2) Wissenschaftler_innen machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können.¹⁴

§ 6 Gute wissenschaftliche Praxis im Forschungsprozess

- (1) Die Wissenschaftler_innen führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis, unter Einhaltung fachspezifischer Standards durch und achten auf eine phasenübergreifende Qualitätssicherung:¹⁵
 - a. Die Rollen und Verantwortlichkeiten in einem Forschungsvorhaben sind klar verteilt. Alle am Forschungsprozess Beteiligten (Wissenschaftler_innen und wissenschaftsakzessorisches Personal) sind sich ihrer Rolle und Verantwortung bewusst und passen diese, sofern erforderlich, an.¹⁶
 - b. Im Rahmen des Forschungsdesigns berücksichtigen die Wissenschaftler_innen bei der Planung eines Vorhabens umfassend den aktuellen Forschungsstand und erkennen ihn an. Auf Basis sorgfältiger Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen, werden relevante und geeignete Forschungsfragen identifiziert. Dabei werden im Hinblick auf den gesamten Forschungsprozess, soweit möglich, Methoden zur Vermeidung

¹² Vgl. DFG Kodex Leitlinie 16, S. 21 und Erläuterungen zu Leitlinie 16, S. 22.

¹³ Vgl. Richtlinie der Kommission zur ethischen Begutachtung von Forschungsfragen an der katho vom 28.03.2022, § 2-4.

¹⁴ Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, Leitlinie 10, und Erläuterungen zu Leitlinie 10, S. 16.

¹⁵ Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, Leitlinie 7, S. 14.

¹⁶ Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, Leitlinie 8, S. 15.

von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation, auch im Hinblick auf die Bedeutung und Geschlecht und Vielfältigkeit berücksichtigt.¹⁷

- c. Die Wissenschaftler_innen wenden zur Beantwortung von Forschungsfragen fachspezifische, wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf Qualitätssicherung. Die Etablierung von Standards für die Methoden, die Erhebung von Forschungsdaten und die Beschreibung von Forschungsergebnissen bildet eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.¹⁸
- d. Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt. Weiterhin ist zu beachten, dass grundsätzlich Originalquellen zitiert und Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten beschrieben werden. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet.¹⁹
- e. Die Wissenschaftler_innen dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen nachvollziehbar nach fachspezifischen Standards, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Dies beinhaltet:
 - i. die Hinterlegung der für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen über die verwendeten oder entstehenden Forschungsdaten inkl. die Dokumentation des Quellcodes bei der Entwicklung von Forschungssoftware;
 - ii. die Beschreibung von Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese;
 - iii. die Dokumentation der Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen - eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben;
 - iv. die Gewährleistung der Nachvollziehbarkeit von Zitationen;²⁰
 - v. die Dokumentation von Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an Forschungsdaten und -ergebnissen;²¹
- f. Die Nutzung generierter Daten steht insbesondere den Wissenschaftler_innen zu, die/der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen, ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.²² Soweit möglich ist Dritten der Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Sollte die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht werden können, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar

¹⁷ Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, Leitlinie 9, S. 15 und Erläuterungen zu Leitlinie 9, S. 15-16.

¹⁸ Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, Leitlinie 11 und Erläuterungen zu Leitlinie 11, S. 17.

¹⁹ Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, Erläuterungen zu Leitlinie 7, S. 14.

²⁰ Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, Leitlinie 12, S. 17-18 und Erläuterungen zu Leitlinie 12, S. 18.

²¹ Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, Leitlinie 10, S. 16.

²² Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, Erläuterungen zu Leitlinie 10, S. 17.

dargelegt. Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden und sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.²³

- g. Die für ein Forschungsprojekt Verantwortlichen müssen sicherstellen, dass Originaldaten als Grundlagen für langfristige Verfügbarkeit, Überprüfbarkeit, Nutzbarkeit der Forschungsdaten nach Ende des Projekts und Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern 10 Jahre aufbewahrt werden. Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs bzw. nach Ende des Projekts.²⁴ Im Übrigen gelten für den Umgang mit Forschungsdaten die Leitlinien der katho zum Umgang mit Forschungsdaten.²⁵

§ 7 Umgang mit Forschungsergebnissen

- (1) Grundsätzlich werden Forschungsergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs eingebracht. Es ist vom Einzelfall abhängig, ob diese öffentlich zugänglich gemacht werden oder nicht und diese Entscheidung darf bei öffentlich geförderten Forschungsvorhaben nicht von Dritten abhängen.²⁶ Grundsätzlich sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Forschungsergebnisse zu veröffentlichen.
- (2) Bei der Veröffentlichung ist eine vollständige und nachvollziehbare Beschreibung der Ergebnisse zu beachten. Soweit möglich und zumutbar sind dabei die zugrundeliegenden Forschungsdaten, Materialien, Informationen, angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Eigene und fremde Vorarbeiten und relevante Publikationen anderer Autor_innen, auf denen die Arbeit unmittelbar aufbaut, müssen vollständig und korrekt benannt werden.²⁷ Über falsifizierte Hypothesen oder über Irrtümer ist öffentlich zu berichten. Kleinteilige, sowie das Zitieren eigene Publikationen sind zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu beschränken.²⁸
- (3) Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Anschlussfähigkeit der Forschung und Nachnutzbarkeit sind die der Publikation zugrundeliegenden Forschungsdaten soweit als möglich den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable) folgend in anerkannten Archiven und Repositorien zugänglich zu machen.²⁹
- (4) Publikationsorgane werden von den Autor_innen sorgfältig unter Berücksichtigung von Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld ausgewählt. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt dabei nicht vom öffentlich zugänglichen Publikationsorgan ab. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird auf seine Seriosität hin geprüft. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht

²³ Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, Leitlinie 10, S. 16, Leitlinie 12, S. 17-18 und Erläuterungen zu Leitlinie 12, S. 18.

²⁴ Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, Leitlinie 17 und Erläuterungen Leitlinie 17, S. 22.

²⁵ Vgl. Leitlinie zum Umgang mit Forschungsdaten an der Katholischen Hochschule NRW (katho) vom 24.01.2022.

²⁶ Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, Leitlinie 13, S. 18.

²⁷ Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, Leitlinie 13, S. 18.

²⁸ Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, Leitlinie 13, S. 19.

²⁹ Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, Erläuterungen zu Leitlinie 13, S. 19.

darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert.³⁰

§ 8 Autor_innenschaft

- (1) Autor_innen einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen gemeinsam die Verantwortung für deren Inhalt, es sei denn es wird explizit anderes ausgewiesen. Autor_innen sind alle Wissenschaftler_innen die, im Sinne ihres Fachgebiets, genuine und nachvollziehbare Beiträge zur Idee, Planung, Durchführung oder Analyse der Forschungsarbeit geleistet haben. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn ein_e Wissenschaftler_in in wissenschaftserheblicher Weise
 - a. an der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
 - b. der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
 - c. der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
 - d. am Verfassen des Manuskriptsmitgewirkt hat.
- (2) Alle Autor_innen verständigen sich über die Reihenfolge der Nennung der Autor_innen spätestens mit Erstellung des Manuskripts, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets. Alle Autor_innen stimmen der finalen, zu publizierenden Fassung zu.³¹ Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Es muss die Verweigerung mit einer nachprüfbar Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet sein.³²
- (3) Die Anerkennung der Unterstützung von Personen deren Beiträge keine Autor_innenschaft rechtfertigen, werden in der Danksagung, in Fußnoten oder im Vorwort erwähnt. Eine sog. Ehrenautorenschaft ist ausgeschlossen. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.³³
- (4) Autor_innen achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzer_innen korrekt zitiert werden können.³⁴

³⁰ Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, Leitlinie 15 und Erläuterungen zu Leitlinie 15, S. 21.

³¹ Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, Leitlinie 15 und Erläuterungen zu Leitlinie 14, S. 19.

³² Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, Leitlinie 14 und Erläuterungen zu Leitlinie 14, S. 21.

³³ Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, Leitlinie 14 und Erläuterungen zu Leitlinie 14, S. 20.

³⁴ Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, Leitlinie 14, S. 19-20 und Erläuterungen zu Leitlinie 14, S. 20.

II. UMGANG MIT WISSENSCHAFTLICHEM FEHLVERHALTEN

§ 9 Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Nicht jeder Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis stellt ein wissenschaftliches Fehlverhalten dar.
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn bei wissenschaftlichem Arbeiten bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder in anderer Weise deren Forschungstätigkeit sabotiert beziehungsweise diskreditiert wird.³⁵ Als Fehlverhalten kommt insbesondere in Betracht:
 - das Erfinden von Daten und/oder Forschungsergebnissen,
 - das Verfälschen von Daten und/oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch Unterdrücken und/oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und/oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,
 - die inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,
 - unrichtige Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht,
 - die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer bzw. eines anderen ohne deren bzw. dessen Einverständnis,
 - die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe und unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen („Ideendiebstahl“),
 - die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor- oder Mitautorschaft, in Publikationen, insb. wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum Inhalt der wissenschaftlichen Publikation geleistet wurde,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist,
 - Sabotage von Forschungstätigkeit.³⁶

§ 10 Ombudsperson

- (1) Als Ansprechperson für alle Mitglieder und Angehörigen der katho, die Fragen zur guten wissenschaftlichen Praxis haben oder ein wissenschaftliches Fehlverhalten vermuten bzw. die sich einem solchen Verdacht ausgesetzt sehen, steht eine in der Wissenschaft erfahrene, neutrale

³⁵ Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, Leitlinie 19 und Erläuterungen zu Leitlinie 19, S. 25.

³⁶ Vgl. DFG Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten 08/19, S. 3-5.

Vertrauensperson (Ombudsperson) zur Verfügung. Sie greift darüber hinaus auch von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie (ggf. über Dritte) Kenntnis erlangt.

- (2) Der Senat wählt aus dem Kreis der hauptamtlich beschäftigten Professor_innen eine Ombudsperson und eine Stellvertretung für den Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sollten keine Personen, die eine Leitungsfunktion innehaben, wie z.B. Prorektor_innen, Dekan_innen, diese Aufgabe wahrnehmen.
- (3) Die Amtszeit der Ombudsperson sowie ihrer Stellvertretung beträgt vier Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Sie berichtet dem Rektorat jährlich in anonymisierter Form.
- (4) Die Bestellung der Ombudsperson und ihrer Stellvertretung wird hochschulöffentlich unter Bekanntgabe der Erreichbarkeit bekannt gemacht. Die Ombudsperson erhält von der Hochschule die erforderliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.³⁷

§ 11 Umgang mit einem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Ein Hinweis auf einen möglichen Verstoß gegen die gute wissenschaftliche Praxis bzw. der Verdacht von wissenschaftlichem Fehlverhalten kann bei der Ombudsperson der katho oder ggf. beim überörtlichen Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“³⁸, einer unabhängigen Instanz für Wissenschaftler_innen in Deutschland bei Fragen und Konflikten im Bereich guter wissenschaftlicher Praxis bzw. wissenschaftlicher Integrität³⁹ angezeigt werden.
- (2) Erhält die Ombudsperson Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so prüft sie nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der strikten Vertraulichkeit die Plausibilität im Hinblick auf Bestimmtheit und Bedeutung der Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten mit den Betroffenen und den Informierenden zeitnah. Kann die Ombudsperson den angezeigten Konflikt lösen, gelingt ein Interessenausgleich, ist das Verfahren beendet.⁴⁰
- (3) Eine anonym erhobene Anzeige kann nur überprüft werden, wenn hinreichend konkrete und belastbare Tatsachen vorgetragen werden.⁴¹
- (4) Angehörige und Mitglieder der Hochschule können verlangen, von der Ombudsperson unverzüglich persönlich gehört zu werden.

§ 12 Verfahren bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Kommt sie gemäß zu dem Ergebnis, dass hinreichende Verdachtsmomente für ein wissenschaftliches Fehlverhalten, i.S.d. §9 Abs. 2 vorliegen, verständigt sie das Rektorat das unverzüglich die Kommission nach § 13 Abs. 1 bestellt, welche das Untersuchungsverfahren durchführt. Dies gilt auch für den Fall, dass die Ombudsperson sich über die fachliche Frage, ob sich der Verdacht eines Fehlverhaltens erhärtet, kein eindeutiges Urteil zu bilden vermag.⁴²
- (2) Die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfolgt ausdrücklich unter Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundgedankens der Unschuldsvermutung in jedem

³⁷ Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, Leitlinie 6, S. 12, 13 und Erläuterungen zu Leitlinie 6, S. 13.

³⁸ Vgl. DFG Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis 02/2020 S. 8.

³⁹ Vgl. <https://ombudsman-fuer-die-wissenschaft.de> (abgerufen am 15.02.2021).

⁴⁰ Vgl. DFG Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis 02/2020, S. 16.

⁴¹ Vgl. DFG Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis 02/2020, S. 7.

⁴² Vgl. DFG Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis 02/2020, S. 16.

Verfahrensstadium. Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen. Wegen der Anzeige sollen weder der_dem Hinweisgebenden noch der_dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Die mit der Untersuchung eines Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens befassten Stellen der katho (Ombudsperson und Untersuchungskommission), setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der_des von den Vorwürfen Betroffenen ein.⁴³ Die einzelnen Verfahrensschritte zur Untersuchung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind möglichst zeitnah durchzuführen und das ganze Verfahren in einem angemessenen Zeitraum abzuschließen.⁴⁴

- (3) Bis zum Nachweis eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln.⁴⁵ Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich der_die Informierende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit umgeht.⁴⁶

§ 13 Kommission zur Untersuchung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Wird dem Rektorat durch die Ombudsperson ein Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten angezeigt, bestellt dieses eine Kommission zur Untersuchung des Verdachtsfalls ein, mit folgender Zusammensetzung:
- zwei geeignete Mitglieder der katho (ein_e hauptamtlich Lehrende_r/ ein_e wissenschaftliche Mitarbeiter_in),
 - ein_e Professor_in einer anderen Hochschule oder eine zum Richteramt befähigte Person, als externe_r Sachverständige_r aus Gründen der Objektivierung.⁴⁷
 - die Ombudsperson oder Stellvertreter_in mit beratender Stimme.
- (2) Die Mitglieder nehmen das Amt jeweils für die Dauer der Untersuchung wahr (Ad-hoc-gruppe).⁴⁸ Die Mitglieder der Kommission bestimmen eines der stimmberechtigten Mitglieder zum_zur Vorsitzenden. Die Beschlüsse der Kommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Mitglieder verpflichten sich zur Vertraulichkeit.
- (3) Im Falle der Besorgnis der Befangenheit von Kommissionsmitgliedern sind jeweils Stellvertretungen zu benennen.
- (4) Die Kommission ist berechtigt, jederzeit durch ihre Mitglieder alle der Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Die Kommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachter_innen aus dem Gebiet eines zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie

⁴³ Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, Leitlinie 18 und Erläuterungen zu Leitlinie 18, S. 23.

⁴⁴ Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, Erläuterungen zu Leitlinie 19, S. 25.

⁴⁵ Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, Erläuterungen zu Leitlinie 19, S. 25.

⁴⁶ Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, Erläuterungen zu Leitlinie 18, S. 23.

⁴⁷ Vgl. DFG Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis 02/2020, S. 19

⁴⁸ Vgl. DFG Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis 02/2020, S. 19.

- Expert_innen für den Umgang mit solchen Fällen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.⁴⁹
- (5) Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Sitzung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Dem_der Wissenschaftler_in, dem_der Fehlverhalten vorgeworfen wird, ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die betroffene Person ist auf ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Auch den hinweisgebenden Personen wird in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.⁵⁰ Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.⁵¹
 - (6) Sofern der Name des Hinweisgebenden bekannt ist, darf dieser nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte herausgegeben werden, außer es besteht eine gesetzliche Verpflichtung hierzu. Es kann erforderlich werden den Namen der informierenden Person offenzulegen, wenn die betroffene Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil die Glaubwürdigkeit und Motive der informierenden Person im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind. Der oder die Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseren Wissens erfolgt ist.⁵²
 - (7) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird das Verfahren eingestellt. Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem Rektorat mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer, zur Entscheidung und weiteren Veranlassung vor.
 - (8) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an das Rektorat geführt haben, sind der betroffenen und der informierenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
 - (9) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission gibt es nicht.⁵³
 - (10) Ist trotz der Bemühungen um Vertraulichkeit ein personenbezogener Verdacht in der Hochschule bekannt geworden, so verfasst der_die Vorsitzende der Untersuchungskommission mit Einverständnis der_des Betroffenen einen Kurzbericht zur Entlastung und Rehabilitation in hochschulweit zugänglichen Medien oder Publikationen.
 - (11) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die Ombudsperson alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert sind (waren). Sie berät diejenigen Personen, insbesondere die Nachwuchswissenschaftler_innen und Studierenden, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, in Bezug auf eine Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen Integrität.
 - (12) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf,

⁴⁹ Vgl. Empfehlung der 14. Mitgliederversammlung der HRK zur „Guten wissenschaftlichen Praxis an deutschen Hochschulen“ am 14. Mai 2013, C IV 2 b, S. 6 und DFG Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis 02/2020, S. 19.

⁵⁰ Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, Erläuterungen zu Leitlinie 19, S. 25.

⁵¹ Vgl. Empfehlung der 14. Mitgliederversammlung der HRK zur „Guten wissenschaftlichen Praxis an deutschen Hochschulen“ am 14. Mai 2013, C IV 2 c, S. 6.

⁵² Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019, Erläuterungen zu Leitlinie 18, S. 24.

⁵³ Vgl. Empfehlung der 14. Mitgliederversammlung der HRK zur „Guten wissenschaftlichen Praxis an deutschen Hochschulen“ am 14. Mai 2013, C IV 2 d-g, S. 6.

dass die Ombudsperson ihnen über die Dauer der Aufbewahrungsfrist auf Antrag einen Bescheid (zu ihrer Entlastung) ausstellt.⁵⁴

§ 14 Konsequenzen und Sanktionen

- (1) Unbeschadet arbeits-, disziplinar-, zivil- und strafrechtlicher Folgen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens entscheidet das Rektorat auf der Grundlage von Bericht und Empfehlungen der Kommission über Sanktionen bzw. Konsequenzen für das wissenschaftliche Fehlverhalten.⁵⁵ Vom Rektorat können dem Einzelfall angemessene Sanktionen verhängt werden:
 - Ermahnung der_ des Betroffenen;
 - Schriftliche Rüge und öffentliche Rüge im Wiederholungsfall;
 - Gebote, nicht korrekt verfasste Publikationen zu korrigieren und zurückzuziehen;
 - Ausschluss von hochschulinternen Forschungsförderungsverfahren auf Zeit oder auf Dauer,
 - Ausschluss von Forschungsförderungsverfahren, bei denen projektbezogene Infrastruktur der katho erforderlich ist;
- (2) Bei drittmittelgeförderten Forschungsarbeiten wird im Falle eines Verstoßes gegen die gute wissenschaftliche Praxis der Drittmittelgeber informiert. Ebenso werden sonstige Dritte, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, über das Ergebnis informiert.⁵⁶
- (3) Grundsätzlich sind der_ die Autor_innen und beteiligte Herausgeberinnen verpflichtet fehlerbehaftete wissenschaftliche Publikationen zurückzuziehen bzw. richtigzustellen und Kooperationspartner_innen, soweit notwendig, in geeigneter Form zu informieren.⁵⁷

III. INKRAFTTRETEN

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 28.11.2022 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der katho am 10.10.2022 und nach Genehmigung des Verwaltungsrates der Katholischen Fachhochschule gGmbH am 26.11.2022.

Köln, den 28.11.2022

Der Rektor
der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen



Prof. Dr. Hans Hobelsberger

⁵⁴ Vgl. Empfehlung der 14. Mitgliederversammlung der HRK zur „Guten wissenschaftlichen Praxis an deutschen Hochschulen“ am 14. Mai 2013, C IV 2 h, i, S. 6.

⁵⁵ Vgl. Empfehlung der 14. Mitgliederversammlung der HRK zur „Guten wissenschaftlichen Praxis an deutschen Hochschulen“ am 14. Mai 2013, C IV 3 a-c., S. 7.

⁵⁶ Vgl. DFG Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ August 2019 und Erläuterungen zu Leitlinie 19, S. 26.

⁵⁷ Vgl. DFG Verfahrensleitfaden zur guten wissenschaftlichen Praxis September 2/2020, S. 25.